

Satzung des Turnvereins Unterrodach 1900 e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Turnverein Unterrodach 1900 e.V.". Er hat seinen Sitz in Marktrodach. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Turnsports.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung werden Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) beschlossen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Regelung des § 2 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7

Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Die Satzung wird dauerhaft auf der Website des Vereins veröffentlicht.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder (§5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die außerordentlichen jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- (3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10).

§10

Beitrag

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags, setzt die Mitgliederversammlung jeweils für die folgenden Kalenderjahre fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11

Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugegangen sein.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 12

Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3)
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch bei einem Vorstandsmitglied einlegen und bei der

nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Antrag stellen, über die weitere Mitgliedschaft zu beschließen.

§ 13

Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport können verliehen werden:
 - a) die Ehrenurkunde für 25-jährige, 40-jährige, 50-jährige, 60-jährige, 70-jährige, 75-jährige, 80-jährige, usw. ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein im Allgemeinen.
- (2) die Verleihung der Ehrenurkunden wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder zu besonderen Anlässen (wie Jubiläen usw.) vollzogen.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 15

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 2000,-Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Die Rechtshandlungen beziehen sich auf die Dauer eines Kalenderjahres.
- (3) Die drei Vorstandsmitglieder werden durch schriftliche Abstimmung gewählt.
- (4) Die drei Vorstandsmitglieder fällen alle Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit. Dies betrifft insbesondere finanzielle Entscheidungen. Ist ein Vorstandsmitglied länger als 4 Wochen verhindert und ist unter den verbleibenden Vorstandsmitgliedern keine Einstimmigkeit zu erzielen entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 16

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den drei Vorstandsmitgliedern

- b) weiteren Beisitzern.
- (2) Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die genauen Aufgaben eines jeden Mitglieds des erweiterten Vorstandes festlegt. Eines der drei Vorstandsmitglieder wird durch die Geschäftsordnung mit der Aufgabe des Schatzmeisters betraut.
- (4) Die 3 Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (5) Die Wahl der Beisitzer durch die Mitgliederversammlung kann per Akklamation erfolgen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Amtszeit einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit eines der drei Vorstandsmitglieder aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 3 Monaten stattfinden, wenn zwei der drei Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 17

Sitzungen des erweiterten Vorstands

- (1) Eine Sitzung des erweiterten Vorstands muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder bzw. eines der drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der erweiterte Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Mehrheit der drei Vorstandsmitglieder den Ausschlag.

§ 18

Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§23) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 19

Übungsleiter und Gruppenleiter

Den Übungsleitern und Gruppenleitern unterliegen die Leitung ihrer sportlichen Bereiche und Veranstaltungen.

§ 20

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle 3 Jahre einberufen werden. Sie soll im Laufe des betreffenden Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde und auf der Website des Vereins sowie Aushang im Vereinskasten mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

§ 21

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied, welches zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 22

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 24

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 25 Haftpflicht

Für die aus dem Turnbetrieb entstehenden von den Mitgliedern selbst verschuldeten Schäden und Sachverluste auf den Außenanlagen und in den Räumen der gemeindlichen Mehrzweckhalle haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der zweimaligen Ankündigung im Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer Ladefrist von einem Monat.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die drei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Marktrodach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Kronach anzumelden.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.04.2019 beschlossene Satzungsänderung und Satzungsneufassung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.11.2014 errichtete Satzung.

Marktrodach/Unterrodach, den 12.04.2019

Vorstand
gez.